

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 2

Artikel: Erfüllen Kreditgeber die Sorgfaltspflicht?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

befristete Möglichkeit, das Bürgerrecht wieder anzunehmen, welches sie als ledig hatten.

Die Beanspruchung dieser Möglichkeit könnte zu Schwierigkeiten bei der Interpretation von Artikel 17 ZUG führen, wonach bei mehreren Kantonsbürgerrechten für die Frage der Kostenersatzpflicht derjenige Kanton als Heimatkanton zu betrachten ist, dessen Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erlangung des einstigen Bürgerrechts durch Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 8b SchlT ZGB keine Neubegründung, sondern die Wiedereinsetzung in eine vorbestandene Rechtsposition zur Folge hat. Es rechtfertigt sich deshalb, bei solchen Konstellationen entgegen der Chronologie dasjenige Bürgerrecht als das zuletzt erworbene zu betrachten, welches durch die Eheschliessung begründet wurde.

Das Bundesamt für Polizeiwesen ist bereit, allfällige weitere Fragen entgegenzunehmen, welche sich aus den Zusammenhängen von neuem Ehrerecht und ZUG ergeben könnten.

Erfüllen Kreditgeber die Sorgfaltspflicht?

Rund 150 in sozialen Berufen tätige Personen sowie Vertreter von Banken und Inkassostellen nahmen unlängst an einer Tagung in Zürich unter der Leitung von Professor Hans Giger und Dr. Beda Marthy (Caritas) mit dem Thema «Sozialschutz und Schuldensanierung» teil.

Schon bald zeigte sich, dass die Ansichten in grundlegenden Fragen auseinandergehen. Frau Lydia Sixer, stellvertretende Direktorin der Bank Prokredit in Zürich und Vorstandsmitglied des Verbandes Schweiz. Kreditbanken (VSKF), betonte in ihrem Referat, die Konsumkreditbanken seien «erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen», die Wohlstands- und keine Notstandskredite gewährten. Sie rechtfertigten ihre Existenz nur durch Erzielen von Gewinn. Frau Sixer versicherte allerdings, die Kreditwürdigkeit jedes Kunden werde einzeln, umfassend und sorgfältig geprüft.

Sorgfaltspflicht vernachlässigt

Gerade dies wurde in einem schriftlich vorliegenden Tagungsbeitrag der Caritas Schweiz bestritten. Die Caritas wies darauf hin, dass seit dem Scheitern des Konsumkreditgesetzes im Dezember 1986 eine markant sinkende Einhaltung der Sorgfaltspflicht festzustellen sei, was in krassem Gegensatz zu den seinerzeitigen Versprechungen der Kreditinstitute stehe.

In der Diskussion wurde diese Meinung durch verschiedene Beispiele aus der praktischen Arbeit der mit Schuldensanierungen betrauten Teilnehmer be-

stätigt. So war etwa die Rede von einem 22jährigen ohne Beruf, der einen äusserst umfangreichen Kredit erhielt, sowie von einer älteren Frau, die allein von der IV-Rente lebte und keinerlei Aussicht hatte, ihren Kredit wieder zurückzahlen zu können.

Umstritten war in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), die über bestehende Kreditverpflichtungen des Kunden sowie über seine Zahlungsweise bei bereits erfolgten Krediterteilungen informiert. Im Gegensatz zu den Zahlen der ZEK stellten die im Sozialbereich tätigen Praktiker übereinstimmend eine zunehmende Verschuldung und eine deutlich mangelhafte Sorgfalt der Kleinkreditinstitute fest.

Härtere Inkassopraxis

Auch in anderen Bereichen wurde seit dem Scheitern des Konsumkreditgesetzes eine Verhärtung der Positionen konstatiert: So kritisierten die Tagungsteilnehmer die aggressive Werbung mittels Inseraten und Werbebriefen sowie härtere Praktiken beim Inkasso. Gerügt wurde ebenfalls, dass die Banken bereits kurze Zeit nach einem Privatkurs den Schuldner mit Briefen einzuschüchtern versuchten, um eine neue Schuldanerkennung zu erreichen.

Frau Sixer meinte, die Bank könne sich mit einer Insolvenzerklärung nicht einfach zufrieden geben, da es Betreuer gebe, die ihren Kunden in leichtfertiger Art dazu raten würden. Mit krassen Fällen aus der Praxis konfrontiert, erklärte sie, einzelne Sachbearbeiter hätten wohl manchmal Mühe, den richtigen Ton zu finden, aber man arbeite daran, die Angestellten besser zu instruieren.

Für ein Lohnzessionsverbot

Näher kam man sich in der Frage der Lohnzession, indem Frau Sixer bekanntgab, in Übereinstimmung mit anderen Banken hätte sie gegen ein Lohnzessionsverbot im Arbeitsvertragsrecht an sich nichts einzuwenden.

Differenzen wurden dagegen sichtbar, als die Informationsbedürfnisse der Banken bei der Lösung von sozialen Problemfällen zur Sprache kamen. Die Banken forderten sehr umfassende Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Kreditnehmer. Peter Gründler vom Sozialdienst Zürich nahm als einziger der Referenten eine gewisse Gegenposition zu den Vertretern der Banken ein und wies ein Informationsbedürfnis in diesem Umfang klar zurück.

Auch nach intensiven Diskussionen blieben sich Gläubiger- und Schuldnervertreter in vielem uneinig, und man hatte oft den Eindruck, dass zwei verschiedene Sprachen gesprochen wurden.

pd Caritas